

## Haus- und Badeordnung - Freibad Plauen Haselbrunn

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Haselbrunn.

#### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung für das Freibad

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Betreibers üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung des Bades verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
4. Das Personal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Das Personal ist befugt Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gefährden,
  - b) andere Gäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen
 aus dem Bad zu verweisen und Hausverbot zu erteilen. Das Hausverbot gilt für den betreffenden Tag oder einen bestimmten Zeitraum.  
 Durch wiederholte grobe Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung können Gäste für eine Saison ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch die Geschäftsleitung des Betreibers schriftlich mitgeteilt.
5. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Gastronomie, Schwimm- und Badebecken gelten zusätzlich dort ausgewiesene Bestimmungen.

#### § 3 Badegäste

1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badbereichen gelten Einschränkungen.
2. Kinder unter 7 Jahren wird der Zutritt im Bad nur unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson gestattet.
3. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die
  - a) unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol) stehen,
  - b) Tiere mit sich führen,
  - c) an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
  - d) die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung nicht sicher bewegen können oder sich sogar selbst gefährden, ist die Benutzung des Bades nur mit einer geeigneten Begleitperson (vollendetes 18. Lebensjahr) gestattet.
5. Jeder Gast muss das in Bädern erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

#### § 4 Eintrittskarten

1. Jeder Gast erhält gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr für die Benutzung des Bades eine Eintrittskarte. Die Gebühren sind in einer besonderen Gebührenordnung zu dieser Haus- und Badeordnung geregelt.
2. Die Ausgabe der Eintrittskarte kann durch den Betreiber oder eine beauftragte Person jederzeit eingestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch eine zu große Besucherzahl die Sicherheit und/oder Ordnung des Bades gefährdet ist.
3. Die Jahreskabinen im Freibad werden gegen Entgelt an die Nutzer vermietet. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter alle ihm ausgehändigten Schlüssel an das Freibad zurückzugeben.

#### § 5 Öffnungszeiten, Angebote, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Preise werden durch den Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Abweichungen von den Öffnungszeiten werden vom Betreiber festgesetzt und den Gästen möglichst umgehend mitgeteilt.
3. Für besondere Angebote/Kurse gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
4. Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Gebühr.
5. Bei Überfüllung oder aus anderen besonderen Gründen kann das Bad ganz oder teilweise gesperrt werden.
6. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
7. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
8. Bei Regenwetter und/oder bei Außentemperaturen unter 18° C kann das Bad geschlossen bleiben bzw. geschlossen werden.

#### § 6 Verhaltensregeln

1. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
3. Das Grillen, Shisha- Rauchen sowie jegliche Anwendung von offenem Feuer sind im gesamten Objekt untersagt.
4. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.

#### § 7 Nutzung des Bades durch Schulen, Vereine und für Veranstaltungen

1. Die Nutzung des Bades durch Schulklassen, Vereine, andere geschlossene Besuchergruppen sowie die Überlassung für Veranstaltungen wird gesondert durch Nutzungsverträge geregelt, die mit dem Betreiber abzuschließen sind.
2. Bei Schul-, Vereinsschwimmen sowie bei Veranstaltungen sind die Lehrkräfte bzw. Vereins- und Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung des Bades mit verantwortlich.

## **§ 8 Schwimmunterricht**

Die Erteilung von gewerbsmäßigem Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer ist nicht gestattet.

## **§ 9 Besondere Hinweise**

1. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist nur mit deren Einwilligung gestattet.
2. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Es wird empfohlen, vor Benutzung der Wasserbecken die Toilette aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und des Badewassers muss vermieden werden.
3. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben oder ähnliches sind nicht erlaubt.
4. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
5. Zerbrechliche Gegenstände (z.B. Glas oder Porzellan) dürfen nicht in den Becken- bzw. Beckenumgangsbereich eingebracht werden.
6. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die vorhandenen Abfallkörbe zu benutzen.
7. Das Ausspucken auf den Boden oder in die Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
8. Die Benutzung von Spielgeräten, Schwimmhilfen und Schwimmflossen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
9. Bänke, Stühle und Tische dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, diese abzuräumen.
10. Garderobenschränke stehen dem Gast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Schränke geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
11. Die Nutzung von Musik-, Rundfunk- und Fernsehgeräten ist nicht gestattet.
12. Kinder unter 7 Jahren dürfen durch die geeignete Begleitperson nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
13. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
14. Der Zutritt zum Schwimmmeisterraum, zum Sanitätsraum, zum Kassenbereich, zum Küchenbereich sowie zum Technikbereich ist unbefugten Personen untersagt.
15. Es ist nicht gestattet, innerhalb des Bades gewerbsmäßig zu fotografieren oder ein anderes Gewerbe ohne Genehmigung der Geschäftsleitung des Betreibers auszuüben.

## **II Bestimmungen für die Beckenbereiche**

### **§ 10 Verhalten im Beckenbereich**

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in Schwimm-, Bade- und Abkühlbecken ist verboten.
3. Das Untertauchen anderer Badegäste ist nicht gestattet.
4. Die Benutzung der Schwimm- und Sprungbecken ist für Nichtschwimmer grundsätzlich verboten, die Verwendung von Schwimmhilfen nicht gestattet.
5. Außerhalb des textilfreien Bereiches ist die allgemein übliche Badbekleidung erforderlich. Dies gilt auch für Kleinkinder.
6. Badbekleidung darf in den Schwimm- und Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
7. In den Schwimm- und Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

### **§ 11 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen**

1. Bei Rutschen und Sprunganlagen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
2. Das Springen von der Sprunganlage inklusive Startblöcke geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.
3. Rutschen dürfen nur mit ausreichend Sicherheitsabstand benutzt werden.

## **III Haftungsbestimmungen / Datenschutz**

### **§ 12 Haftung bei Schadensfällen, Unfällen**

1. Die Gäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt oder Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eingetreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigungen der Sachen durch Dritte.  
Durch die Bereitstellung des Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Gastes liegt es, bei Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Der Verlust des Garderobenschlüssels ist unverzüglich dem Personal mitzuteilen. In diesem Falle erfolgt die Freigabe des Schrankes nur, wenn der Gast seinen Besitzanspruch durch genaue Beschreibung der verwahrten Kleidungsstücke nachweisen kann.
4. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgegenständen ist der Badegast schadensersatzpflichtig in Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens.  
Dem Badegast wird der Gegenbeweis eines geringeren oder gar keines Schadens eingeräumt.  
Die Personendaten sind festzustellen, alternativ wird das erhobene Pfand einbehalten.
5. Bei Benutzung des Bades gemäß § 7 dieser Hausordnung haften Veranstalter, Schulen, bzw. die von diesen mit der Organisation oder der Aufsicht betrauten Personen für Unregelmäßigkeiten im Sinne dieser Hausordnung.
6. Die Haftung für die in das Bad eingebrachten Geräte von Vereinen, Organisationen, Schulen sowie für abgelegte Kleidungsstücke geschlossener Schulklassen und Hortgruppen bei der Benutzung der allgemeinen Umkleieräume ist ausgeschlossen.
7. Die im Bad vorhandenen Spielgeräte stehen den Gästen zur Benutzung auf eigene Gefahr zur Verfügung. Sie dürfen nicht von Jugendlichen und Erwachsenen benutzt werden.
8. Bei Unfällen ist sofort das Personal zu benachrichtigen. Dies hat umgehend die notwendigen Feststellungen zu treffen, insbesondere eventuell Schuldige oder Zeugen namentlich festzuhalten.

### **§ 13 Datenschutz**

Sämtliche personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag werden gemäß den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

### **Sonstiges**

### **§ 14 Wünsche und Beschwerden**

1. Wünsche und Beschwerden der Gäste nimmt das Personal entgegen.  
Es schafft, sofern als möglich, sofort Abhilfe oder gibt die Angelegenheit an den Badbetreiber weiter. Entsprechende Eingaben können auch in schriftlicher oder mündlicher Form direkt beim Badbetreiber erfolgen.
2. Findet der Gast Umkleieräume verunreinigt oder beschädigt vor, wird darum gebeten, dies sofort dem Personal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht anerkannt werden.

### **§ 15 Gerichtsstand / Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Der Gerichtsstand ist Plauen.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.